Der Landrat

Landkreis Konstanz

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	11.06.2019	**2019/117**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	01.07.2019
Kreistag	öffentlich	15.07.2019

Tagesordnungspunkt 3

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Sachstandsbericht

Sachverhalt

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2016 verabschiedet. Es wurde am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt bis zum 01. Januar 2023 in 4 Stufen in Kraft.

Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe weg von hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgesystem hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Ein erster Bericht zum Stand der Umsetzung des BTHG wurde dem Sozialausschuss in der Sitzung am 02.07.2018 vorgelegt. (Anlage 1).

Seither sind folgende wesentliche Entwicklungen zu verzeichnen:

Reform des Vertragsrechts im neuen Eingliederungshilferecht

(§§ 124–134 SGB IX Teil 2)

Die Einführung des neuen Vertragsrechts im SGB IX zum 01.01.2020 macht es erforderlich, rechtzeitig vorher einen Landesrahmenvertrag abzuschließen. Seit Juli 2017 arbeitet die vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte „AG Rahmenvertrag“ an diesem Rahmenvertrag. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, möglichst bis zum Ende des Jahres 2018 einen abschlussfähigen Rahmenvertrag vorzulegen, um den Vertragspartnern vor Ort ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung zu geben. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Verhandlungen des Rahmenvertrages, der die Grundlage für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen darstellt, gestalten sich schwierig.

Angesichts der Zeitverzögerung wurde eine Übergangslösung erforderlich, die einen zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand verursacht. Die Übergangslösung ermöglicht den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden. Sie berücksichtigt auch die zum 01.01.2020 erforderliche Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenz-

sichernden Leistungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen wird aufgegeben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die reinen Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen wie z. B. Assistenzleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft werden durch die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II finanziert.

Die Übergangslösung ist auf 2 Jahre befristet und endet am 31.12.2021. Bis dahin muss der Rahmenvertrag abgeschlossen sein und die Leistungen und Vergütungen aller Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe auf Basis des Rahmenvertrages neu vereinbart werden.

Bedarfsermittlung

Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs wird ein neues Instrument eingeführt. Dieses landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument (BEI BW) liegt zwischenzeitlich vor. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten muss künftig über ein Instrument erfolgen, das sich an der internationalen Klassifizierung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument sieht die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun verschiedenen Lebensbereichen der ICF vor (§ 118 SGB IX). Es wird derzeit in einigen Landkreisen erprobt. Nach der Erprobungsphase soll dann (nach Auswertung der Evaluation und ggf. Anpassungen) der landesweite Einsatz von BEI-BW beginnen, voraussichtlich im Januar 2020. Ab diesem Zeitpunkt ist in jedem Einzelfall das 31-seitige Bedarfsermittlungsinstrument anzuwenden. Die Mitarbeiter der Eingliederungshilfe müssen für das neue Bedarfsermittlungsverfahren qualifiziert werden. Die Qualifizierung erfolgt in mehreren Modulen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), der ein Kompetenzzentrum Bedarfsermittlung etabliert hat.

Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX)

Das Bundesteilhabegesetz verpflichtet die Rehabilitationsträger in § 41 SGB IX zu einer umfangreichen, kleinteiligen Datenerfassung parallel zur amtlichen Statistik. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wertet die Angaben unter Beteiligung der Rehabilitationsträger aus und erstellt jährlich eine gemeinsame Übersicht, den Teilhabeverfahrensbericht. Im Bereich der Eingliederungshilfe werden bislang nur sehr wenige dieser Daten erfasst. Die Umsetzung ist daher mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Daten für das Jahr 2019 sind im Frühjahr 2020 zu liefern. Derzeit kann aber eine Erfassung der Daten noch nicht erfolgen, da die EDV Fachverfahren infolge fehlender Freigabe des Copyright durch das Ministerium noch nicht angepasst werden können.

Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX) – Reformstufe 4

Das BTHG (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX) sieht eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises vor, die zum 01.01.2023 in Kraft treten soll. Die rechtlichen Wirkungen dieser Neudefinition wurden im Rahmen eines vom BMAS in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens in den Jahren 2017 und 2018 untersucht. Der Abschlussbericht zeigt, dass sowohl ein Teil der bisher Leistungsberechtigten nicht mehr leistungsberechtigt wäre als auch ein erheblicher Teil von Personen, die heute noch keine Leistungen beziehen, neu leistungsberechtigt würden. Die Neudefinition ist somit nicht geeignet, das Ziel zu erreichen, den leistungsberechtigten Personenkreis weder auszuweiten noch einzuschränken. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die derzeit für 2023 vorgesehene Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises keinen Bestand haben wird und durch eine neue Definition ersetzt werden wird. Das BMAS beabsichtigt im Laufe des Jahres 2019 einen neu-

en partizipativen Beteiligungsprozess aufzusetzen, um neue Kriterien für eine Neudefinition zu erarbeiten.

Kostenerstattung durch das Land

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII handelt es sich bei der Aufgabe nach dem BTHG um eine neue Aufgabe für den vom Land zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe. Sämtliche Veränderungen unterliegen daher der Konnexität. Nachdem das Land die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt hat, sind die Aufwendungen daher vom Land zu erstatten.

Zwischenzeitlich hat das Land im Rahmen der gemeinsamen Finanzkommission vom 24.07.2018 freiwillige Leistungen zur Abgeltung der Kosten in Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG für die Jahre 2017 – 2019 in Höhe von 50 Mio. € bewilligt. Die Verteilung auf die Landkreise erfolgte nach den Rechnungsergebnissen der Ausgaben der Eingliederungshilfe. Auf den Landkreis Konstanz entfielen rd. 860 TEUR.

Für die Zeit ab dem Jahr 2020 besteht Hinsichtlich des Umfangs der Erstattung noch Unklarheit. Das Land hat die Konnexität für die ab 2020 BTHG-bedingten Mehraufwendungen zunächst anerkannt. Dem Sozialministerium wurde nun von den kommunalen Landesverbänden und dem KVJS ein Tableau über die zu erwartenden Kosten zur Verfügung gestellt. Das Land sieht dieses Tableau als nicht geeignete Grundlage an und bestreitet nun die Konnexitätsrelevanz der ab 2020 BTHG-bedingten Mehraufwendungen, die auf bundesgesetzlichen Rechtsänderungen aus der Zeit vor 2020 beruhen. Zwischenzeitlich wurde zur Klärung der Konnexität in Mecklenburg- Vorpommern Klage erhoben. Auch weitere Landesverbände sind in der Vorbereitung von Klagen. Da es als äußerst schwierig angesehen wird, die BTHG-bedingten Mehraufwendungen gerichtlich durchzusetzten, wird eine politische Lösung angestrebt. Die Verhandlungen mit dem Land laufen.

Personelle Situation in der Eingliederungshilfe

Ein Kernbereich des novellierten Gesetzes ist das neue Gesamtplan- und Teilhabeverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Leistungen der Eingliederungshilfe ggf. unter Einbeziehung aller maßgeblichen Rehabilitationsträger vom Träger der Eingliederungshilfe d. h. dem Landkreis unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen

Die Umsetzung dieses gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, erfordert erhebliche zusätzliche Personalressourcen in der Verwaltung.

Zur Festlegung des Personalbedarfs für das neue Gesamt- und Teilhabeplanverfahren wurde auf kommunaler Ebene ein Verfahren zur kreisindividuellen Ermittlung des Personalbedarfs für das Fallmanagement entwickelt. Beteiligt waren Vertreter von Sozialämtern, Haupt- und Personalämtern, der KVJS sowie der Leiter der Organisationsberatung der GPA Baden-Württemberg.

Nach diesem Berechnungstools ergab sich für den Landkreis Konstanz unter Zugrundelegung der Fallzahlen 31.12.2017 ein Personalbedarf für das Fallmanagement von 18,44 Stellen. Nach Abzug der bestehenden 5 Stellen des sozialen Dienstes für die Hilfeplanung, bestand ein errechneter Mehrbedarf von 13,44 Stellen. Da noch keine praktischen Erfahrungen mit dem neuen Gesamtplan- und Teilhabeverfahren vorliegen, wurden für 2019 auf Vorschlag der Sozialverwaltung zunächst 6,0 d.h. knapp die Hälfte der zusätzlich errechneten Stellen in den Stellenplan 2019 aufgenommen und ausgeschrieben (Beschluss des VFA vom 11.02.2019) Von diesen 6 Stellen werden 3 bis 01.10.2019 besetzt sein. Es zeigt sich, dass der Arbeitsmarkt für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern begrenzt ist.

Zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Sachbearbeitung wird derzeit ebenfalls auf kommunaler Ebene ein Berechnungsverfahren entwickelt. Es dürfte sich aber auch in diesem Bereich ein Mehrbedarf ergeben.

Außerdem werden sich folgende Tatbestände zusätzlich auf den Personalbedarf auswirken:

- Umstellung bei der Leistungsgewährung und im Vertragsrecht durch die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
- Fallzahlensteigerungen durch veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnungen
- Komplexere Abläufe beim Zusammentreffen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- Neue Leistungstatbestände in der Eingliederungshilfe
- Differenzierter Leistungsbewilligungen
- Neue aufwendige statistische Erhebungen (Teilhabeverfahrensbericht)
- Zu erwartende Zunahme von Widersprüchen und Klagen

Der weitere erforderliche Mehrbedarf wird Gegenstand der Haushaltsberatungen 2020 sein.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 - Sachstandsbericht BTHG vom 02.07.2018